

nicht zutreffen, erklären sich daraus, daß an diesen Tagen das Officium wie *infra octavam* gebetet wird; die Weihnachtsvigil ist schon nach der Regel ausgeschlossen, weil sie von den Laubes an als duplex gehalten wird. Die *Proces dominicales* finden ihren Platz in der Prim nach dem *Responsorium* zum Capitel, in der *Complet* nach der wiederholten Antiphon *Nunc dimittis*, in den anderen Horen kommen sie nicht vor. (Vgl. noch Thalhofer, Handbuch der kath. Liturgik II, 2, Freiburg 1898, 423 ff.) [A. Esser.]

Brechtl, Maximilian, letzter Abt des Klosters Michelsfeld (in der Oberpfalz) und theologischer Schriftsteller, war am 20. August 1757 zu Hahnbad geboren. Seine wissenschaftliche Vorbildung erhielt er bei den Jesuiten zu Amberg, trat dann in den Benedictinerorden und wurde 1782 von dem Abte von Michelsfeld zum Studium beider Rechte nach der Universität Salzburg geschickt. In sein Stift zurückgekehrt, wurde er Lehrer des Kirchenrechts für die jungen Ordenskleriker, später trug er Dogmatik und Moral vor. Auf Wunsch des Fürstbistes Martin Gerbert von St. Blasien verfaßte er für Uffermanns *Episcopatus Bambergensis* eine Geschichte des Klosters Michelsfeld. Im J. 1794 wurde Brechtl ans *Lyceum* zu Amberg auf den Lehrstuhl der Dogmatik und Kirchengeschichte berufen. Dort wirkte er in sehr schwieriger Zeit überaus segensvoll. Eine Trauerrede auf den verstorbenen Kurfürsten Karl Theodor war die Veranlassung, daß er am 25. November 1799 zum Professor der zweiten Rhetorik und *Schulrector* zu Amberg ernannt wurde. Diese Stellung bekleidete er indeß noch nicht zwei Monate, da er im Januar 1800 zum Abte von Michelsfeld gewählt wurde. Nur zwei Jahre walkete er dieses Amtes und that während dieser Zeit sehr viel für Hebung des Unterrichts. Im März 1802 wurde das Stift von dem bayrischen Kurfürsten Maximilian Joseph, der ganz unter dem Einflusse des Klostersführers Montgelas stand, aufgehoben. Brechtl siedelte nun nach dem Städtchen Wilsed und später nach Amberg über, wo er sehr eifrig für die Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche literarisch thätig war. Er starb am 12. Juni 1832, betrauert namentlich von den Armen, deren Wohlthäter er gewesen war. (Vgl. Weigl, Abt Brechtl, Sulzbach 1833; Lindner, Die Schriftsteller des Benedictinerordens im Königr. Bayern I, Regensburg 1880, 269 ff.; Katholik 1889, I, 424 ff.; II, 64 ff.) [Zed.]

Precipiano, Humbert Wilhelm, Erzbischof von Mecheln und entschiedener Gegner des Jansenismus, war zu Besançon 1626 aus einer von Genua stammenden Familie geboren. Er studirte Theologie und beide Rechte und wurde in seiner Vaterstadt *Canonicus* an der Metropolitankirche. Im J. 1688 ernannte ihn der spanische König Karl II. zum Bischof von Brügge; sieben Jahre später (1690) wurde er Erzbischof von

Mecheln. Damals unterwühlten die Jansenisten die katholische Kirche in Belgien. Manche Häupter der Irrlehre, z. B. Arnauld und Quesnel, die Frankreich hatten verlassen müssen, suchten in den Niederlanden ein Asyl und machten mit allen Mitteln für ihre Grundsätze Propaganda. An der Universität Löwen hatte der Jansenismus bereits die Herrschaft erlangt; ein großer Theil des Clerus war von ihm angesteckt und suchte die Anschauungen der Sectirer über Beichte und Communion in die Praxis zu übersetzen. Precipiano einigte sich mit seinen Suffraganen dahin, von allen, die geweiht werden oder ein kirchliches Amt erhalten wollten, einen Eid auf das Formular Alexanders VII. (s. d. Art. Jansenius VI, 1227) zu verlangen. Da aber dieses Formular seit dem sog. Clementinischen Frieden (vgl. VI, 1229) von den Jansenisten mißdeutet wurde, so hielten es die Bischöfe für nothwendig, einige Zusätze zu machen, wodurch den Sectirern ihre Ausflüchte abgeschnitten werden sollten. Die Jansenisten der Universität Löwen führten nun durch Dr. Joh. Hennebel darüber in Rom Beschwerde, und es gelang ihnen, ein Breve Innocenz' XII. zu erwirken, worin den belgischen Bischöfen geboten wurde, die Zusätze zu dem Formular Alexanders VII. fallen zu lassen; man solle sich damit begnügen, daß die fünf Sätze des Jansenius in sensu obvio, quem ipsamet propositionum verba prae se ferunt, prout sensum illum damnarunt Praedecessores nostri, verurtheilt würden. Die Sectirer mißdeuteten auch dieses Breve. Sie behaupteten, durch Innocenz XII. seien die Constitution und das Formular Alexanders VII. abgeändert worden; die fünf Sätze des Jansenius seien nicht mehr in dem von diesem intendirten Sinn, wie Alexander VII. bestimmt hatte, zu verurtheilen, sondern in einem gewissen sensus obvius, den jeder sich nach seinem Belieben zurecht machte. Die jansenistischen Theologen leiteten ihre Schüler an, in diesem Sinne den verlangten Eid auf das Formular Alexanders VII. zu leisten, damit sie nicht von der Weihe und von kirchlichen Aemtern ausgeschlossen würden. Außerdem suchten Quesnel und Genossen durch zahlreiche Schmähschriften gegen die Bischöfe und andere Gegner die öffentliche Meinung zu verwirren. Der jansenistische Agent, Professor Hennebel, verbreitete gegen seinen Ordinarius, den Erzbischof, in Rom die Verleumdung, er habe die Entscheidung Innocenz' XII. nicht publicirt, obwohl dieß schon durch Decret vom 5. Juli 1694 gesehen war. Da der Jansenismus immer fester auftrat, wandten Precipiano und seine Amtsbrüder unterm 19. Juli 1696 sich an den Papst, machten ihn auf diese Umtriebe und das Umsichgreifen des Jansenismus in Belgien aufmerksam und erbaten kräftigere Maßregeln, da das frühere Breve gegen die Secte nicht ausreiche. In der Antwort sprach der Papst seine Verwunderung darüber aus, daß die Secte zu behaupten wage, durch sein Breve seien die Constitution und das Formular Alex-